

F. Angabe der geltend gemachten Verletzung(en) der Konvention und/oder Protokolle und Begründung der Beschwerdes

37. Geltend gemachte Artikel

Erläuterung

Artikel 8 der Konvention

1. Durch die Entscheidungen des Appellationsgerichtes (Blatt 54 der Anlagen), Kassationsgerichtes (Blatt 98 – 112 der Anlagen) und des Obergerichtes (Blatt 148 – 153 der Anlagen) bezüglich der Aufhebung des erstinstanzlichen Rückführungsbeschlusses wird das Recht des Beschwerdeführers auf Achtung des Privat- und Familienlebens verletzt.

2. Alle Obergerichte haben nicht darauf geachtet, dass die Bindung zwischen Vater und Sohn als fundamentales Element des Familienlebens geschützt ist. Die Entscheidungen tragen dazu bei, die enge bestehende Bindung zu stören, wenn nicht sogar zu zerstören.

3. Es wurde insbesondere der wichtigste Beurteilungspunkt, das Kindeswohl, nicht genügend berücksichtigt.

4. Es wurde von allen oberen Instanzen keine Überprüfung der Familiensituation durchgeführt. Die unbewiesenen und unwahren Behauptungen der Kindsmutter wurden als wahr zugrunde gelegt. Die Gerichte haben sich nicht bemüht, eine ausgewogene Balance zwischen den unterschiedlichen Interessen des Kindes und der beiden Eltern und der öffentlichen Ordnung herzustellen.

5. Es wurde die Familiensituation weder auf tatsächlicher, noch auf emotionaler, psychologischer, materieller und medizinischer Ebene untersucht. Somit war eine ausgewogene Beurteilung der entsprechenden Interessen aller beteiligten Personen nicht möglich.

6. Es wurde übersehen, dass die Anforderungen gemäß Artikel 8 der Konvention, insbesondere vor dem Hintergrund der internationalen Kindesentführung und damit der Haager Konvention, zu beurteilen ist.

7. Es erfolgte zu keinem Zeitpunkt eine Analyse der Folgen einer möglichen Rückführung des Kindes nach Deutschland. Wichtige Kindeswohl-Interessen wurden nicht berücksichtigt.

8. Bei der Erstellung des Gutachtens des Fürsorge- und Vormundschaftsamtes (Blatt 136 – 139 der Anlagen) wurde der Beschwerdeführer nicht gehört.

Artikel 6 der Konvention

9. Das Rückführungsverfahren war unangemessen lang, was klar einen Bruch der Haager Konvention darstellt. Es dauerte insgesamt vom 29.8.2013 (Blatt 12 – 24 der Anlagen) bis zum 28.9.2015 (Blatt 148 – 153 der Anlagen). Der Antrag der Zentralen Behörde der Ukraine erfolgte erst im Spätsommer 2014 bei Gericht (Blatt 32 – 34 der Anlagen), obgleich der Rückführungsantrag über die Zentrale Behörde in Bonn bereits im Sommer 2013 vorlag. Es wurde gegen das Beschleunigungsgebot des Artikel 11, Absatz 3, Satz 2 der Haager Konvention verstoßen. Hier gilt eine 6-Wochen-Frist.

10. Das Appellationsgericht hat in seiner Entscheidung die Urlaubsreise genehmigung in eine Genehmigung zum dauerhaften Verbleib in der Ukraine umgedeutet.

Artikel 41 der Konvention

11. Da die Konvention gemäß Artikel 8 und Artikel 6 verletzt ist, steht dem Beschwerdeführer Schadenersatz zu.